

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in der Fassung der Änderung vom 25.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.11.2020 in der Fassung der Verlängerung vom 25.01.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

### **Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 6, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 1 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 11.01.2020 tritt:

**I. Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO**

**1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)**

Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei zuständigen Behörden muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die zur Kontrolle befugten Verantwortlichen haben Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den zuvor genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

- a) Abweichend von § 6 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt in geschlossenen Räumen bei der Erbringung von medizinisch notwendigen Angeboten, dass bei körpernahen Dienstleistungen bzw. gesichtsnahen Behandlungen durch den Beschäftigten eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske jeweils ohne Ausatemventil zu tragen ist.
- b) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt für Ärzte, Therapeuten, einschließlich deren Personal bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahn- oder augenärztlichen Maßnahmen) die Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske jeweils ohne Ausatemventil zu tragen.
- c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 6 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in folgenden Bereichen:
  - außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Marktgäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Unterlauengasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße
Nonnenplan	Kollegiengasse

- **weiterhin auf den Fußwegen folgender Straßen und Plätze:**
  - **südlicher Löbdergraben, d.h. zwischen Holzmarkt und Fischergasse**
  - **Holzmarkt**
  - **Teichgraben**
- **im gesamten Stadtgebiet für:**
  - **aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,**
  - **nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.**
- **auf allen öffentlich zugänglichen Spielplätzen für anwesende Personen über 14 Jahren.**

## 2. Betretungsverbot für öffentliche Orte

- a) Außerhalb des Zeitraums der Ausgangsbeschränkung nach § 3b Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist das Betreten von öffentlichen Orten nur mit triftigem Grund gemäß I. Ziffer 2. Buchstabe b) gestattet. Zu den öffentlichen Orten zählen alle für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche, insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Plätze, öffentliche Grünflächen, Parkanlagen, Parkplätze und Waldgebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Jena.
- b) Triftige Gründe sind insbesondere (soweit dies hierfür notwendig ist, schließt das die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit ein):
- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, Behördengänge,
  - die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - der Besuch von geöffneten Kinderbetreuungs- und schulischen Bildungseinrichtungen,
  - Versorgungsgänge, Einkauf und Besuch von zugelassenen Dienstleistungsbetrieben,
  - der zulässige Besuch eines anderen Hausstands,

- der Besuch bei außerhalb des eigenen Haushalts wohnenden Lebenspartnern,
- der zulässige Besuch in Kranken-, Pflege- und Alteneinrichtungen,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen im zulässigen Umfang,
- die Begleitung Sterbender sowie Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen,
- die Versorgung von Tieren,
- die Teilnahme an Versammlungen sowie religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften im erlaubten Rahmen,
- die Teilnahme am erlaubten Training der Sportgymnasien sowie des Sportbetriebs der Profisportvereine und Kaderathleten,
- Individualsport allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- Bewegung an der frischen Luft, wenn die Personenzahl den zulässigen Umfang nicht überschreitet.

### 3. Spielplätze

- a) Auf geöffneten Spielplätzen ist besonders auf folgende Hygieneregeln zu achten:
- Zwischen Personengruppen, welche über den eigenen Haushalt und zusätzlich einer weiteren Person hinausgehen, ist durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Entsprechendes gilt für zulässige Betreuungsgemeinschaften gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinsichtlich nicht zugehöriger Personen.
  - Gemäß § 3a Satz 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der Konsum von Alkohol untersagt.
  - Sport ist über den nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Individualsport ohne Körperkontakt hinaus untersagt.
- b) Es bleibt vorbehalten, für einzelne Spielplätze gesonderte Regelungen durch nutzungsbezogene Verfügungen (z.B. Begrenzung der Besucherzahl, Nutzung der Spielgeräte, weitergehende Hygienevorkehrungen) bei infektionsschutzrechtlicher Notwendigkeit im Einzelfall zu treffen.

### 4. Alkoholische Getränke (§ 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

- a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.
- b) Innerhalb von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot alkoholischer Getränke. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.

## **5. Hochschulbetrieb**

An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Der übrige Präsenzbetrieb ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderlich hierfür ist ein an den jeweiligen Bereich angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das vom Hygienebeauftragten der jeweiligen Einrichtung oder einem anderen dafür bestimmten Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist zu bestätigen ist. Nach den gleichen Voraussetzungen sind unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder Arbeitsräume erfordern, zulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

## **6. Regelungen für Risikopersonen**

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

## **II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Fünften Thüringer Quarantäneverordnung**

- 1. Einwohner Jenas bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.**
- 2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.**

## **III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe**

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 11.01.2020 wird aufgehoben.**

2. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 22.02.2021.**
3. **Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

### **Begründung:**

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich einerseits um die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021, andererseits um Anpassungen an die aktuelle Verordnungslage in Thüringen. Durch die Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 25.01.2021 wurden angesichts des weiterhin anhaltenden Infektionsgeschehens innerhalb Thüringens weitergehende Maßnahmen verfügt, die weitere der bisherigen Regelungen der Allgemeinverfügung der Stadt Jena entbehrlich machen.

Soweit nicht gesondert im Rahmen der jeweiligen Ziffer hierzu Erläuterungen erfolgen, handelt es sich hierbei noch um folgenden Bereich: Die bisherigen Regelungen unter Ziffer 3. bezüglich religiöser Veranstaltungen und Zusammenkünfte konnten aufgrund der nunmehr erfolgten Regulierung durch § 6c der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wegfallen. Die neu geltenden Vorschriften entsprechen weitgehend den bisher geltenden Festlegungen durch die städtische Allgemeinverfügung. Zusätzlich ermöglicht das Anzeigeeerfordernis ab einer bestimmten Teilnehmerzahl eine Kontrolle der Personen- und Raumverhältnisse.

#### Teil 1: Verweis auf Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Zusätzlich wird auf die Erweiterungen durch die neue ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Bezug genommen. Schließlich wird auf die Regelungen der Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Vorschriften gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat. Einer nochmaligen Umsetzung durch Allgemeinverfügung bedarf es daher nicht.

#### Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung wird neu gefasst, die entbehrlichen Regelungen gestrichen sowie die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen.

##### I. Weitergehende Anordnungen

Nach dem weiterhin geltenden § 13 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt. Auch für die Maßnahmen der Thüringer Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung wird dessen Anwendbarkeit in § 1 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO nochmals ausdrücklich normiert. Die Stadt Jena trifft auf dieser Grundlage daher als untere Gesundheitsbehörde weitere Maßnahmen über den durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Rahmen hinaus. Maßstab hierfür ist, dass sich nicht über den durch die Verordnung festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard hinweggesetzt werden

darf, aber weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Basis von §§ 28 ff. IfSG zulässig sind. Diese gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

#### Ziffer 1.

Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fortgeschrieben.

Zunächst enthält die Vorschrift eine Konkretisierung der Glaubhaftmachung für die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen. Die Vorgängerregelung der Allgemeinverfügung wurde in diesem Zusammenhang modifiziert. Hintergrund ist, dass vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer in gerichtlichen Eilentscheidungen aus datenschutzrechtlichen Erwägungen beanstandet worden waren. Die neue Regelung differenziert hiervon ausgehend nunmehr danach, ob es sich um eine gewissermaßen allgemeine Glaubhaftmachung handelt, so wie sie beispielsweise auch gegenüber einem Ladeninhaber bei der Ausübung des Hausrechts erfolgen kann, oder im Zusammenhang mit einer behördlichen Überprüfung. Im erstgenannten Fall beschränkt sich die Pflicht auf das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses, welches zwecks Identifizierung den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss. Diese Reichweite ist gerichtlich für rechtskonform erklärt worden. Im zweitgenannten Fall muss das Zeugnis auch konkrete Angaben zu den Gründen für die Befreiung von der Pflicht enthalten. Für die Vorlage bei Behörden ist dies ebenso bereits mehrfach gerichtlich für rechtmäßig befunden worden.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die bisherige Regelung in Ziffer 1. Buchstabe b) zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, namentlich Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten, ersatzlos wegfallen konnte, da die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO die beiden Kriterien Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und einer Mindestfläche von 10 qm pro Person nunmehr enthält.

#### Ziffer 1. Buchstabe a)

Ein Großteil der bisherigen Regelungen für geschlossene Räume, wie zum Beispiel Räumlichkeiten von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, noch zugängliche Bereiche von Beherbergungsbetrieben sowie Orten zum Abholen von Speisen und Getränken, kann nunmehr wegfallen, da mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO eine Verpflichtung in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Besuchs- oder Kundenverkehr besteht, geregelt ist. Ebenso bedarf es zudem keiner gesonderten Regelung für das Personal in diesen Räumlichkeiten mehr, da die zuvor genannte Pflicht – anders als § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, wonach diese nur für Kunden galt – nunmehr allumfassend für die sich dort aufhaltenden Personen gilt.

Beibehalten werden lediglich die Regelungen für diejenigen Bereiche, in denen Leistungen am Menschen erbracht werden. Dies betrifft einerseits den Dienstleistungssektor. Hier sind nach § 8 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zwar sogenannte körpernahe Dienstleistungen untersagt, jedoch medizinisch notwendige Maßnahmen weiterhin zulässig. Aufgrund des gesteigerten Infektionsrisikos durch die Nähe zum Menschen wird in diesem Bereich nicht nur eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vorgeschrieben, was auch medizinische Masken zuließe, sondern wie bisher unverändert mindestens eine FFP2-Maske.

Die vorherige Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im medizinischen oder therapeutischen Bereich konnte durch die Neuregelung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, die nunmehr hier das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorschreibt. Lediglich bei gesichtsnahen medizinischen oder therapeutischen Behandlungen, namentlich vor allem zahnärztlichen oder augenärztlichen Maßnahmen, wird an der bisherigen Verpflichtung zum Tragen mindestens einer FFP2-Maske festgehalten. Dies korrespondiert mit den Empfehlungen der BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) und des ad-hoc AK „Covid 19“ des ABAS (Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe) zum Einsatz von Schutzmasken.

#### Ziffer 1. Buchstabe b)

Diese weitergehende Maßnahme basiert auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Hiernach besteht die Ermächtigung der Stadt Jena als untere Gesundheitsbehörde, Orte mit Publikumsverkehr in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festzulegen.

Die Regelung benennt konkrete Straßen, Gassen, Wege und Plätze im Bereich der Innenstadt, wo die Verpflichtung gelten soll. Diese befinden sich innerhalb des sogenannten Altstadtgrabenringes und sind Fußgängerbereiche, überwiegend auch mit anliegenden Geschäften und vergleichbaren Einrichtungen, die in den Hauptverkehrszeiten durch regelmäßige Frequentierung von Passanten gekennzeichnet sind. Einige der Wege und Gassen weisen auch eine besondere Enge auf. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung auf den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt, da in den anderen Zeitfenstern, namentlich den Morgen-, späten Abend- und Nachtstunden die Bewegungen in der Innenstadt geringer ausfallen. Es mag durchaus sein, dass es auch in dem Zeitraum der geregelten Verpflichtung, Situationen gibt, wo es nicht zu Begegnungen der einzelnen Personen mit anderen Menschen kommen kann. Eine gewisse Generalisierung ist bei der Regelung im Lichte der Bestimmtheitsanforderungen aber letztlich nicht zu vermeiden, stellt aber die grundsätzliche Geeignetheit der Maßnahme nicht in Frage, Ansteckungen einander unbekannter Menschen in der Öffentlichkeit zu vermindern. Es ist zwar richtig, dass unter freiem Himmel und bei kurzzeitigem Kontakt die Infektionsgefahr geringer ist, gleichwohl können auch bei kurzem Kontakt ohne Mund-Nasen-Bedeckung Ansteckungen geschehen, da bereits unwillkürliche Handlungen wie Husten und Niesen zu einer Übertragung führen können. Andere Maßnahmen, die infektionsgefährdende Begegnungen von Menschen in der Öffentlichkeit minimieren würden, wären mit größeren Einschränkungen als dem kurzzeitigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den benannten Bereichen verbunden.

Ergänzt wird dies unverändert um die Wochenmärkte, da es aus den Erfahrungen der Stadt Jena dort mitunter zu Konstellationen gekommen ist, wo im Andrang der anstehenden Käufer oder beobachtenden Kaufinteressenten der Mindestabstand nicht eingehalten worden ist.

Ebenso verbleibt es bei der Pflicht im Bereich von Haltestellenbereichen, da sich dort regelmäßig mehrere wartende Personen aufhalten, abhängig von der Verkehrszeit in einer nicht unerheblichen Anzahl. Bei entsprechender Witterung konzentrieren sich die Wartenden zudem im Bereich des Wartehäuschens. Beschränkt ist dies aber darauf, dass sich mindestens eine weitere Person aus einem fremden Haushalt an der Haltestelle aufhalten muss.



Neu hinzugekommen ist schließlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf geöffneten Spielplätzen. Diese beschränkt sich allerdings auf Personen über 14 Jahren. Kinder und Jugendliche, die entsprechend der Nutzungsregeln die Spielplätze bzw. Spielgeräte nutzen, sind hiermit von der Pflicht ausgenommen. Erfasst sind daher vorrangig die anwesenden erwachsenen Aufsichtspersonen. Dies beruht darauf, dass diese anders als die sich bewegenden spielenden Kinder, sich oftmals am Platz aufhalten und dies zudem gegebenenfalls für eine längere Zeit. Auch wenn die Infektionsgefahr im Freien geringer als in geschlossenen Räumen ist, kann sich beim längeren Aufenthalt von mehreren Personen, selbst bei Wahrung des Mindestabstands, das Risiko einer Infektion zunehmend steigern.

#### Ziffer 2.

Im Lichte der durch § 3 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erweiterten Kontaktbeschränkungen bleibt flankierend auch das Betretungsverbot für öffentliche Orte als Maßnahme geregelt. Inhaltlich entspricht dieses im Wesentlichen den in den Allgemeinverfügungen anderer Kommunen bzw. in den Rechtsverordnungen anderer Bundesländer geregelten Ausgangsbeschränkungen. Es wurde sich jedoch für die Formulierung eines Betretungsverbots entschieden, weil hiermit das Anliegen, sich lediglich bei Vorliegen eines triftigen Grundes im öffentlichen Raum aufzuhalten bzw. zu bewegen, deutlicher herausgestellt wird. Redaktionell wurde noch das Verhältnis zur landesweit durch § 3b der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Ausgangsbeschränkung herausgestellt, um zu verdeutlichen, dass im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr selbstverständlich die strengeren Anforderungen für das Vorliegen eines triftigen Grundes maßgeblich sind.

Unter Ziffer 2. Buchstabe a) wird der betroffene öffentliche Raum näher beschrieben und verdeutlicht, dass hiermit sämtliche öffentlich zugänglichen Bereiche gemeint sind.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit gilt das Betretungsverbot selbstverständlich nicht absolut. Vielmehr werden die zulässigen triftigen Gründe in Ziffer 2. Buchstabe b) aufgeführt. Zu Beginn ist hierbei zunächst klargestellt, dass diese die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs naturgemäß mit einschließt. Die einschränkende Formulierung „notwendig“ will jedoch herausstellen, dass man prüfen soll, ob für den konkreten Weg die Nutzung tatsächlich erforderlich ist.

Der Katalog der triftigen Gründe zeigt, dass sämtliche Betretungen, die der Wahrnehmung beruflicher oder dienstlicher Obliegenheiten, der notwendigen Grundversorgung oder der Hilfe bzw. Unterstützung von Menschen dienen, konsequenterweise zulässig sind. Ebenso sind konsequenterweise sämtliche erlaubte private Kontakte (Sorge- und Umgangsrecht, Besuche des Lebenspartners usw.) erfasst. Schließlich ist auch die Inanspruchnahme aller noch legitim geöffneten Einrichtungen bzw. Angebote weiterhin möglich sowie die aus elementaren verfassungsrechtlichen Gründen besonders privilegierten Zusammenkünfte (Versammlungen, religiöse Veranstaltungen) mit aufgenommen. Letztendlich ist ein wesentlicher Punkt, dass Bewegung an der frischen Luft (Spaziergänge usw.) explizit als triftiger Grund anerkannt sind; Gleiches gilt für den erlaubten Individualsport. Hieraus ergibt sich umgekehrt, dass bloße Ansammlungen, die erkennbar nicht den beiden letztgenannten Sachverhalten zuzuordnen sind, klar vom Betretungsverbot erfasst sind.

### Ziffer 3.

Im Zusammenhang mit der Öffnung der Spielplätze werden unter Ziffer 3. Buchstabe a), neben der systematisch andernorts geregelten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, weitere flankierende Hygieneschutzregeln aufgenommen.

Spielplätze stellen einen Ort dar, an dem naturgemäß mehrere Personen aufeinandertreffen. Dies betrifft nicht nur die spielenden Kinder und Jugendlichen, sondern auch die in diesem Zusammenhang anwesenden Aufsichtspersonen. Hiervon ausgehend ist es wichtig, dass eine Ansammlung von Gruppen vermieden werden soll. Parallel zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher die Wahrung des Mindestabstands zwischen Menschen außerhalb des zulässigen Personenkreises nach § 3 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO von hoher Wichtigkeit. Spielplätze laden aufgrund ihrer Ausgestaltung und vorhandenen örtlichen Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Spielen ein. Vor diesem Hintergrund wird daher klarstellend darauf hingewiesen, dass Sport nur im zulässigen Rahmen entsprechend § 11 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO erlaubt ist. Das Verbot des Alkoholkonsums beruht auf § 3 a Satz 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO. Dies begründet sich darin, dass Spielplätze bekanntermaßen auch ein häufig gewählter Treffpunkt für ältere Jugendliche oder Erwachsene ist. Über die Wirkungen von Alkohol und die damit zusammenhängenden Gründe für einschränkende Regelungen kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4. verwiesen werden. Ein Alkoholverbot auf Spielplätzen versteht sich zwar bereits pandemieunabhängig aus sicherheitsrechtlichen und pädagogischen Erwägungen sowie aus Gründen des Jugendschutzes, soll aber hier mit Blick auf die Vermeidung entsprechender Zusammenkünfte im Sinne des Infektionsschutzes ergänzend aufgenommen werden.

Die Regelung unter Ziffer 3. Buchstabe b) verfolgt in erster Linie eine Appellfunktion. Sie soll darauf hinweisen, dass bei der Feststellung von wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die vorbezeichneten Regelungen erforderlichenfalls individuell, abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten verfügt werden können. Außerdem kann auch die Entwicklung des regionalen Infektionsgeschehens, insbesondere im Kontext mit weiteren auftretenden Mutationen, gegebenenfalls wieder Einschränkungen notwendig machen.

### Ziffer 4.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Das beeinträchtigte Verhalten der betreffenden Personen kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Auch § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG berechtigt in diesem Zusammenhang zu Beschränkungen der Alkoholabgabe sowie des Alkoholkonsums. In § 3a Satz 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist diesbezüglich eine Regelung getroffen, die den Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt.

Ziffer 4. Buchstabe a) untersagt nicht nur den Ausschank von Alkohol, sondern weitergehend zusätzlich den Verkauf offener alkoholischer Getränke, um etwaige Umgehungen des Ausschankverbots zu vermeiden. Als mitnahmefähig gelten in diesem Sinne nur original verschlossene Flaschen oder Dosen.

Unter Ziffer 4. Buchstabe b) ist schließlich ein eingeschränktes grundsätzliches Verkaufsverbot von Alkohol verfügt. Dieses beschränkt sich auf einen eng umgrenzten Zeitraum in den Nachtstunden. Dieses limitierte Verbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor derartigen Verkaufsstellen vermieden. Durch die Regelung zu den Ausgangsbeschränkungen in der Thüringer Rechtsverordnung ist dies ebenso erfasst, das Verbot soll aber als unterstützende Maßnahme beibehalten bleiben.

#### Ziffer 5.

Mit dieser Anordnung wird unverändert eine grundlegende Regelung für den Hochschulbetrieb getroffen. Soweit nicht ohnehin bereits eine weitreichende Umstellung auf Distanzangebote erfolgt ist, haben Präsenzveranstaltungen nicht mehr stattzufinden. In Ergänzung wird nunmehr weiter geregelt, dass auch der übrige Präsenzbetrieb auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Unaufschiebbar Praxisanteile, Forschung und notwendige Prüfungen sollen bei Wahrung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gewährleistet bleiben.

#### Ziffer 6.

Mit dieser Regelung werden die Betretungsverbote für Personen mit Krankheitssymptomen beibehalten, auch wenn sie keine Auslandsrückkehrer oder Kontaktpersonen sind. Die konkret aufgeführten Symptome orientieren sich eng an der häufigsten Symptomatik nach den Feststellungen des RKI bzw. der WHO. Hiervon ausgehend besteht bei diesen Symptomen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen an Covid-19 erkrankt sind. Daher dürfen diese die genannten sensiblen Bereiche bei bestehender Symptomatik nicht betreten, um Gefahren einer Ansteckung zu vermeiden.

Die Betretungsverbote gelten jedoch nicht unbegrenzt. Nach einem Zeitraum von 7 Tagen ohne Symptome können von den angesprochenen Personen die aufgeführten Örtlichkeiten wieder betreten werden, da nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand in dieser Zeitspanne eine Ansteckungsgefahr nur noch mit geringer Wahrscheinlichkeit besteht. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit besteht aber die Möglichkeit, dass die Personen durch einen Nachweis des Ausschlusses einer Infektion von den Betretungsverböten befreit werden können.

## II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise für Ein- und Rückreisende

Mit der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung hat das Land Thüringen eine landesweite Regelung zu Quarantänemaßnahmen für Rückkehrer aus dem Ausland getroffen, soweit sie sich in einem dort definierten Risikogebiet aufgehalten haben. Eine eigene Anordnung der Stadt Jena, wie sie vorher durch Allgemeinverfügung erfolgt war, ist für ihren Zuständigkeitsbereich daher unverändert nicht erforderlich. Die nachfolgenden Regelungen verstehen sich hiervon ausgehend lediglich als regionale Konkretisierung der landesrechtlichen Vorschriften.

#### Ziffer 1. und 2.

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Quarantäneverordnung regelt die Meldepflichten für Ein- und Rückreisende aus den festgelegten Risikogebieten im Ausland gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Regelungen der Allgemeinverfügung wird dieses Verfahren für den

Bereich Jena konkretisiert. Die Kontaktdaten via Telefon bzw. E-Mail für Rückkehrer im Allgemeinen bzw. zusätzlich für solche mit Krankheitssymptomen, wie sie sich bereits über einen langen Zeitraum etabliert haben, werden beibehalten. Das heißt: Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet haben sich unter den in Ziffer 1. genannten Kontaktmöglichkeiten zu melden. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen für eine COVID-19-Erkrankung gilt das unter Ziffer 2. aufgeführte Meldesystem.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 02. Februar 2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V. Christian Gerlitz  
Bürgermeister

Siegel